

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-993				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.08.2018 Verfasser: G. Matschke				
Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Hier: Abwägung eingegangener Stellungnahmen und Beschluss über den Lärmaktionsplan					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
16.08.2018	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.08.2018	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes hat die Stadt gemäß beiliegender Anlage 1 geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Stadtvertretung beschließt unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen gemäß Anlage 2.

Sachverhalt:

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten durch das LUNG M-V erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert. Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Die Kommunen sind in der Pflicht bei erheblichen Konflikten einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen bis zum 18.07.2018 aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 65$ dB(a) und $L_{Night} \geq 55$ dB(A) empfohlen. **In der Stadt Grevesmühlen ist der Wohnbereich in der Straße „Badstüberbruch“ (B105) von Überschreitungen des Straßenverkehrslärms betroffen.**

Wegen der bestehenden Defizite bei der Lärmaktionsplanung hatte die EU-Kommission mit Datum vom 30.09.2016 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Kommt Deutschland seinen EU-rechtlichen Pflichten nicht nach, droht in letzter Konsequenz die Verhängung hoher Zwangsgelder.

Die Stadt ist somit in der Pflicht einen Lärmaktionsplan aufzustellen und hat in der Stadtvertreterversammlung am 23.04.2018 den Entwurf zum Lärmaktionsplan beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in dem Zeitraum vom 24.05.2018 bis zum 26.06.2018 in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen einsehbar.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben 2 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 1).

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und der Lärmaktionsplan aktualisiert, so dass jetzt der abschließende Beschluss zum Lärmaktionsplan gefasst werden kann (s. Anlage 2).

Der beschlossene Lärmaktionsplan ist mit einem Meldebogen an das LUNG zu übersenden.

Finanzielle Auswirkungen: - Gegenwärtig noch keine

Anlage/n:

Anlage 1- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Abwägungsvorschlägen

Anlage 2- Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

Hier: Übersicht Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und eingegangene Stellungnahmen

Adresse1	Adresse2	Adresse3	PLZ	Ort	Schreiben vom	Posteingang
Landkreis Nordwestmecklenburg	FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr - Straßenverkehrsbehörde	Börzower Weg 3	23936	Grevesmühlen		
Straßenbauamt Schwerin		Pampower Straße 68	19061	Schwerin	12.06.2018	14.06.2018
Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V		Erich-Schlesinger-Straße 35	18059	Rostock		
Landesamt für Naturschutz und Geologie M-V		Postfach 1338	18263	Güstrow	19.07.2018	19.07.2018

Anlage zum Beschluss Lärmaktionsplan

Hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)

Stellungnahmen

Abwägungsergebnis

**Straßenbauamt
Schwerin**



Strassenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen z.H. Herrn Jahnke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	NR	WW	Eilt	244	Bearbeiter: Herr Portele Telefon: 0385 / 5114244 Telefax: 0385 / 5114150 E-Mail: Hans-Joachim.Portele@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen : 2.2.23 - 572-02 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 12.06.2018
	Egnt	HA	KÄ	BA	DA

Lärmaktionsplan Stadt Grevesmühlen Stufe 3 – Beteiligung zum Entwurf (Stand 23.04.2018)

Sehr geehrter Herr Jahnke,
zu dem mir vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Grevesmühlen nehme ich wie folgt Stellung:
zu 5. Geplante Schutzmaßnahmen (B 105 Badstüberbruch)

- Geschwindigkeitsreduzierungen und Änderungen an den Intervallen der Lichtsignalanlagen können nur von der Unteren Verkehrsbehörde des LK NVVM veranlasst werden.] 1
- Eine im Rahmen der Lärmsanierung 2014 durchgeführte Untersuchung ergab für 30 Wohngebäude insbesondere des Badstüberbruch eine Überschreitung der Auslöswerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97). Die 30 Hauseigentümer wurden über die Möglichkeit zur Durchführung gutachtlich festgestellter Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden informiert und auf eine entsprechende Antragstellung hingewiesen. Es wurde kein Antrag gestellt. Weitere Maßnahmen zum Einbau von Lärmschutzfenstern sind nicht geplant.] 2
- Unter anderem aus städtebaulicher Sicht, der Beachtung der Aufrechterhaltung der Zuwegung zu den Gebäuden und unter Berücksichtigung des § 41 (2) BImSchG ist der Bau von Lärmschutzwänden nicht möglich.] 3
- Neben der regelmäßigen Unterhaltung der B 105 sind keine lärmindernden Maßnahmen an der Straße vorgesehen.] 4

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Uhlig

- 1 - Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 2 - Kenntnisnahme und Aufnahme im Lärmaktionsplan
- 3 - Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bau von Lärmschutzwänden aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht möglich ist.
- 4 - Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Anlage zum Beschluss Lärmaktionsplan

Hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)

Stellungnahmen

Abwägungsergebnis

Matschke, Gabriele

Von: Manja.Schott@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Juli 2018 14:03
An: Matschke, Gabriele
Betreff: LAP Stadt Grevesmühlen

Sehr geehrte Frau Matschke,

mit Schreiben vom 25.05.2018 haben Sie uns den Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes geschickt. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Meldungen konnte ich Ihnen leider nicht zeitiger antworten.

Folgende Hinweise möchte ich Ihnen zu dem Entwurf noch geben:

- Die im LAP enthaltenen Maßnahmen sollten weiter untersetzt und konkretisiert werden.] 1
- Die formellen Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Aufstellungsbeschluss sind mit Daten zu] 2
versehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne wieder ab dem 13.08.2018 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manja Schott

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 510 - Lärm, physikalische Faktoren
Dipl.-Ing. Manja Schott

Goldberger Str. 12
D 18273 Güstrow
Tel.: 03843/777-511
Fax: 03843/777-9511
E-Mail: Manja.Schott@lung.mv-regierung.de

1 – Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung
Die Stadt hat bei der Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen im Bereich der B105 nur begrenzte Einflussnahme, da sie nicht Baulastträger ist.
Die Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen im Lärmaktionsplan sind nur in direkter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsbehörde des Landkreises NWM möglich. Die Durchführung von lärmmindernden Maßnahmen im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen wurde in dem benannten Umfang mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

2 – Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Daten werden aktualisiert.

Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

1. Veranlassung

Im Juli 2002 ist die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Mit Inkrafttreten der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden. Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZustVO sind durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten zu erstellen.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Die Kommunen sind in der Pflicht bei erheblichen Konflikten einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen bis zum 18.07.2018 aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten:

- tagsüber, $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) und
- nachts, $L_{Nigh} \geq 55$ dB(A) empfohlen.

Wegen der bestehenden Defizite bei der Lärmaktionsplanung hatte die EU-Kommission mit Datum vom 30.09.2016 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Kommt Deutschland seinen EU-rechtlichen Pflichten nicht nach, droht in letzter Konsequenz die Verhängung hoher Zwangsgelder, die durch die Bundesländer zu tragen sind. Das Bundesland M-V hat bereits angekündigt, die Kommunen anteilig finanziell zu beteiligen.

Die Stadt Grevesmühlen ist in Auswertung der zur Verfügung gestellten Lärmkarten ebenfalls in der Pflicht einen Lärmaktionsplan aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat daraufhin in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Entwurf des Lärmaktionsplanes beschlossen und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes und die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) zur Verfügung gestellten Lärmkarten für die Stadt Grevesmühlen lagen vom 24.05.2018 bis zum 26.06.2018 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen während der Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen waren während dieser Zeit zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen einsehbar. Es wurden keine Anregungen und Stellungnahmen von Bürgern während der Auslegungszeit vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind von folgenden Behörden Anregungen/Stellungnahmen eingegangen:

- Straßenbauamt Schwerin vom 12.06.2018
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 19.07.2018

Die vorgetragenen Anregungen wurden von den Ausschüssen und der Stadtvertretung Grevesmühlen geprüft und einer Abwägung zugeführt. Das Ergebnis fließt in den Lärmaktionsplan ein.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Stadtgebiet erstreckt sich auf ca. 52,3 km², zurzeit leben hier etwa 10.600 Einwohner.

Zur Stadt Grevesmühlen gehören die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

Sie wird umschlossen von den Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land.

Durch das Stadtgebiet führen u. a. die Bundesstraße B 105 (Wismar – Lübeck), die L 02 (Rehna –Hohenkirchen) und die L 03 (Schwerin – Boltenhagen).

Südlich wird das Stadtgebiet durch die Bundesautobahn A 20 tangiert.

3. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

In der Umgebungslärmrichtlinie werden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (> 8.000 Fahrzeuge/ täglich) betrachtet.

Innerhalb Grevesmühlens sind somit die Bundesautobahn A 20 und die Bundesstraße B 105 zwischen Abzweig L 03 Klützer Straße (in nördlicher Richtung) und Abzweig L 03 Grüner Weg (in südlicher Richtung) zu berücksichtigen

Die BAB 20 stellt die überregionale Verbindung zwischen Lübeck und Stettin dar und verläuft am südlichen Rand des Stadtgebietes auf einer Länge von ca. 1,5 km.

Die Bundesstraße B 105 verläuft parallel zur A 20 jedoch im nördlichen Teil des Stadtgebietes auf einer Gesamtlänge von ca. 6,7 km. Von einem Verkehrsaufkommen < 3.000.000 Fahrzeuge jährlich ist ein ca. 1,6 km langer Abschnitt (Grüner Weg – Klützer Straße).

4. Betroffenheiten

Anhand der vom Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) zur Verfügung gestellten Lärmkarten, welche vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG erstellt wurden, wird nachfolgender Sachstand durch die Stadt Grevesmühlen festgestellt:

Lediglich der Wohnbereich in der Straße „Badstüberbruch“ (B105) ist von Überschreitungen des Straßenverkehrslärms innerhalb der Stadt Grevesmühlen betroffen. Gemäß tabellarischer Aufstellung im Anhang 3 der vom LUNG M-V zur Verfügung gestellten Lärmkarten betrifft dies konkret tagsüber 36 Personen und nachts 44 Personen.

Somit sind etwa 0,4 % der Gesamteinwohner einer gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Das ist zunächst bezogen auf die Gesamteinwohner als eine geringe Belastung einzustufen.

Der Straßenbaulastträger, der Bund, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin hat die betroffenen Einwohner dieses Bereiches bereits 2014 über die Möglichkeit zur Durchführung gutachtlich festgestellter Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden informiert und auf entsprechende Antragstellung hingewiesen. Diesbezüglich wurden 30 Hauseigentümer laut Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 12.06.2018 angeschrieben. Es wurde von den betroffenen Hauseigentümern kein Antrag gestellt. Weitere Maßnahmen zum Einbau von Lärmschutzfenstern sind vom Straßenbauamt nicht geplant.

Das Straßenbauamt teilte ebenfalls mit, dass neben der regelmäßigen Unterhaltung der B105 keine lärmindernden Maßnahmen an der Straße vorgesehen sind.

Das betrifft auch die Errichtung von Lärmschutzwänden, die aus städtebaulicher Sicht und unter Beachtung der Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Berücksichtigung des § 41(2) Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht möglich sind.

5. Geplante Schutzmaßnahmen

Die Stadt Grevesmühlen sieht zumindest kurzfristig keinen Bedarf an Lärmschutzmaßnahmen. Dennoch wird man dahingehend mit dem Straßenbauamt in regelmäßigen Kontakt bleiben.

Als lärmindernde Maßnahmen sollten mittelfristig angestrebt werden:

- Geschwindigkeitsreduzierungen und Veränderung der Intervalle der Ampeln in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises NWM
- Regelmäßige Unterhaltung der Straßenoberflächen in Verantwortung des Straßenbaulastträgers, dem Straßenbauamt Schwerin

Langfristige Maßnahmen:

- Verkehrsreduzierung durch Ausbau ÖPNV
- Umstellung auf E-Mobilität, Umstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur
- Errichtung eines Kreisverkehrs

6. Formelle Informationen

- Beteiligung der Fachausschüsse:
Bauausschuss am 05.04.2018
Umweltausschuss am 09.04.2018
- Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes am 23.04.2018
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.05.2018
- Öffentlichkeitsbeteiligung / Auslegung vom 24.05.- 26.06.2018
- Verlinkung auf der homepage: www.grevesmuehlen.eu
- Erneute Beteiligung der Fachausschüsse:
Bauausschuss am 16.08.2018
Umweltausschuss am 20.08.2018
- Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und zum Lärmaktionsplan am 03.09.2018

Grevesmühlen, den 03.09.2018

Lars Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen